

der vierten Beerdigungsklasse. Hier können mehrere Kinder gleichzeitig beerdigt werden.

§ 16. Die einfachste Form der Beerdigungen besteht in Einsegnung des Leichnams, Vortrag eines Schriftwortes, Gebet mit Vaterunser und Schlussegen. Diese Beerdigungen haben von der Leichenhalle ab unter Verwendung von nicht mehr als 10 Trägern in einfacher Kleidung zu erfolgen. (Beerdigungen IV. Klasse.)

Neben dieser einfachen Beerdigungsform sind noch folgende Formen zulässig:

- Die Beerdigung findet zwar, wie diejenige einfacher Form, von der Leichenhalle ab unter Verwendung von nicht mehr als 10 Trägern in einfacher Kleidung, bei Kindern eventuell mittelst des Kinderleichenwagens von der Bebauung aus statt; es ist aber gestattet, einen Choral oder ein geistliches Lied durch ein einfaches Posaunenquartett oder einen Grabgesang durch ein einfach besetztes Männerquartett aufzuführen zu lassen. (Beerdigung III. Klasse.)
- Die Beerdigung findet entweder vom Sterbehause ab unter Bespannung des Leichenwagens mit 2 Pferden, bei welchen schwarze Behänge zulässig sind, und unter Zugziehung von höchstens 10 Begleitern, oder von der Leichenhalle ab unter Verwendung von 10 Trägern in Ornat, in beiden Fällen unter Vorantritt des Bestellers mit dem Marschallstäbe statt. Hierbei ist es gestattet, einen Choral oder ein geistliches Lied mit mehr als 4 Posaunen oder einen Grabgesang durch einen aus mehr als 4 Sängern bestehenden Chor aufzuführen zu lassen. (Beerdigung II. Klasse.)
- Die Beerdigung findet entweder vom Sterbehause ab unter Bespannung des Leichenwagens mit 4 Pferden, bei welchen schwarze Behänge zulässig sind, und unter Zugziehung von 10 oder mehr Begleitern, oder von der Leichenhalle ab unter Verwendung von 20 Trägern in Ornat, in beiden Fällen unter Vorantritt des Bestellers mit dem Marschallstäbe statt. Hierbei ist außer dem zur II. Klasse Gestatteten die Aufführung einer Trauermusik mit Orchesterbegleitung zulässig. (Beerdigung I. Klasse.)

Bei den Beerdigungen I. bis III. Klasse wird in der Regel eine Rede gehalten.

Ehrenerweisungen am Grabe, bezüglichlich in der Begräbnishalle, können von dritten, nicht zu den Hinterbliebenen des Verstorbenen gehörigen Personen in allen Beerdigungsklassen dargebracht werden.

Alle Lieder, Musikstücke und Reden, welche bei einer Beerdigung zum Vortrag gebracht werden sollen, sind zuvor dem amtierenden Geistlichen zur Genehmigung vorzulegen.

Diesem bleibt auch vorbehalten zu bestimmen, an welcher Stelle der Begräbnisfeierlichkeiten das betreffende Lied z. z. zum Vortrag gebracht werden soll.

§ 17. Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern oder die Angehörigen es ausdrücklich wünschen, wird die unter § 16 erwähnte Rede in der Begräbnishalle gehalten.

§ 18. Für die Art und Weise der Ueberführung einer Leiche vom Sterbehause nach der Leichenhalle ist die Beerdigungsklasse maßgebend, in welcher die Beerdigung erfolgt. Erfolgt diese in der IV. oder III. Klasse, so ist die Ueberführung mittelst einfachen

Leichenwagens mit 2 Pferden und 4 Begleitern zu bewerkstelligen. Bei einer Beerdigung II. Klasse ist ein Leichenwagen zweiter Klasse mit 2 schwarzbehängten Pferden und höchstens 16 Begleitern gestattet. Bei Beerdigungen I. Klasse ist ein Leichenwagen I. Klasse mit 4 schwarzbehängten Pferden und mehr als 16 Begleitern zulässig. Erfolgt diesen Bestimmungen zu wider die Ueberführung der Leiche nach einer höheren Klasse als derjenigen, in welcher die Beerdigung wirklich stattfindet, so haben die Hinterbliebenen auch die Beerdigungsgebühren nach den Sätzen der entsprechenden höheren Klasse zu bezahlen.

§ 19. An Gebühren sind einschließlich derjenigen für den Besteller und für den Wagen des Geistlichen zu entrichten:

Bei Beerdigung IV. Klasse:

bei Kindern unter 4 Jahren . . .	2 Ml. — Pf.
bei anderen Kindern bis zum erfüllten 14. Lebensjahr . . .	3 = =
in allen übrigen Fällen . . .	4 = 50 =
bei Beerdigungen III. Klasse . . .	10 = =
II. = . .	30 = =
I. = . .	60 = =

§ 20. Bei Beerdigungen I. bis III. Klasse (s. § 16. unter a, b, c) kann auf Verlangen Geläute mit drei Glocken in einem oder in zwei Pulsen und zwar in der Dauer von je zehn Minuten stattfinden.

Es kann dieses Geläute je nach Wunsch der Angehörigen entweder während des Begräbnisses oder zu anderer Zeit, zwischen 9 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags, in diesem Falle jedoch nur zu solcher Zeit stattfinden, in welcher weder Gottesdienste gehalten, noch Trauungen vollzogen werden.

*) Hierbei sind an Gebühren, einschließlich derjenigen für die Lauter, zu entrichten:

a. für das Geläute in zwei Pulsen in der Jacobi-, Pauli-, Petri- Markus- und Lukasgemeinde	36 Ml. — Pf.,
in der Johanniskirche	24 = =
b. für das Geläute in Einem Pulse in der Jacobi-, Pauli-, Petri- Markus- und Lukasgemeinde	20 = =
in der Johanniskirche	15 = =

§ 21. Bei der Beerdigung von Selbstmörtern ist nicht zulässig: a. Glockengeläute, b. Bestattung vom Hause ab, c. das Vorantragen von Marschallstäben, d. Grabmusik, mit Ausnahme des Gesanges geeigneter Lieder, deren Texte und Melodien spätestens Tags zuvor dem amtierenden Geistlichen zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Uebrigen ist der Verordnung des Landeskonsistoriums vom 6. Oktober 1877 nachzugehen, laut welcher insbesondere das Halten von Reden Seitens anderer Personen als des amtierenden Geistlichen verboten, überhaupt aber alles Gepränge bei Beerdigung von Selbstmörtern zu vermeiden ist.

Auf Personen, welche im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit Hand an sich gelegt haben, leiden die vorstehenden Einschränkungen der Begräbnisfeierlichkeit keine Anwendung. Unzurechnungsfähigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn ein approbierter Arzt deren Vorhandensein bezeugt.

*) § 20 Abs. 3 hat durch den Nachtrag v. 30. November 1898 obige Fassung erhalten.